

Synopse

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes

Folgender Gesetzestext wurde am 19. August 2025 mit einer Frist bis 17. September 2025 in Begutachtung geschickt (inkl. Konsultationsmechanismus):

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 70/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt am Ende der Ziffer durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:
„5. sind Alleinerziehende jene Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.“
2. § 4 Abs. 2 lautet:
„(2) Dieses Gesetz verweist auf die nachfolgenden Rechtsvorschriften, die in der angeführten Fassung anzuwenden sind:
 - a. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, [JGS Nr. 946/1811](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
 - b. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, [BGBl. Nr. 609/1977](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 47/2025](#),
 - c. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, [BGBl. Nr. 31/1969](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 106/2022](#),
 - d. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, [BGBl. Nr. 189/1955](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 50/2025](#),
 - e. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 17/2025](#),
 - f. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, [BGBl. Nr. 459/1993](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 7/2025](#),
 - g. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, [BGBl. Nr. 110/1993](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 109/2024](#),
 - h. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 67/2024](#),

- i. Integrationsgesetz – IntG, [BGBl. I Nr. 68/2017](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 76/2022](#),
- j. Bundesbehindertengesetz - BBG, [BGBl. 283/1990](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 50/2025](#),
- k. Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, [BGBl. I Nr. 103/2001](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
- l. Unterhaltsvorschußgesetz 1985 – UVG, [BGBl. Nr. 451/1985](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 61/2018](#),
- m. Strafvollzugsgesetz – StVG, [BGBl. Nr. 144/1969](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#),
- n. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, [BGBl. Nr. 51/1991](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 157/2024](#),
- o. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, [BGBl. Nr. 200/1967](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 50/2025](#),
- p. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, [BGBl. Nr. 559/1978](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 40/2025](#),
- q. Heimopferrentengesetz – HOG, [BGBl. I Nr. 69/2017](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 15/2024](#).

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Hilfe suchenden Person in einem Kalendermonat tatsächlich zufließen. Einkommen, deren Leistungsbezug einem Monat konkret zugeordnet werden können, sind jenem Monat zuzurechnen, für den der Leistungsanspruch besteht. Geringfügige, durch den Zahlungsverkehr bedingte Abweichungen schaden dieser Zuordnung nicht. Der im Zuflussmonat nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst im Folgemonat dem Vermögen (§ 7) zu.“

4. In § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Von der Verwertung von Vermögen aus folgenden Leistungen ist abzusehen, sofern dieses von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar ist:

- 1. Schmerzensgelder,
- 2. Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184

ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG und Kinderzuschüssen (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG),

3. Betriebsrenten (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG),
4. Versehrte ngelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG),
5. Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG) und
6. Nachzahlungen von Rentenleistungen nach dem HOG und angesparte Beträge aus Rentenleistungen nach dem HOG sowie eine Entschädigungsleistung (§ 1 Abs. 1 HOG).

Diese Arten von Vermögen sind, sofern sie nicht zu verwerten sind, nicht auf das Schonvermögen nach Abs. 2 Z 4 anzurechnen. Die Abgrenzung ist durch eine Bestätigung von einem Kreditinstitut nachzuweisen, dass das jeweilige Vermögen separat veranlagt wurde und nach wie vor ist.“

5. In § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Als unzumutbar im Sinne des Abs. 3 gilt insbesondere die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen durch Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die arbeitsunfähig sind und über einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice gemäß § 40 Abs. 1 und Abs. 2 des BBG verfügen.“

6. § 14 Abs. 1a entfällt.

7. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Leistungen nach Abs. 1 Z 1 und Z 2 beinhalten eine Geldleistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts in Höhe von 60 % und eine Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40 %. Wohnt eine Hilfe suchende Person in einer Eigentumswohnung oder in einem Eigenheim wird die Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs nur im halben Ausmaß (20 %) gewährt. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Befriedigung des Wohnbedarfs oder erhält die hilfebedürftige Person bedarfsdeckende Leistungen (z. B. eine Wohnbeihilfe oder einen Wohnzuschuss), sind die jeweiligen Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.“

8. § 16 Abs. 5 entfällt.

9. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe sind zurückzuweisen, wenn die Hilfe suchende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 23 Abs. 2 trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht erfüllt.“

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
Sektion II (Sozialversicherung)

„aus dem Zuständigkeitsbereich der Sektion II des BMASGPK bestehen **keine Bedenken** gegen den unter dem im Betreff angeführten Geschäftszeichen übermittelten Entwurf eines NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sowie der Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln.

Im kurzen Weg darf folgende Anmerkung übermittelt werden:

Im **§ 4 Abs. 2 NÖ SAG** wären die Verweisungen auf die Gesetze im Zuständigkeitsbereich der Sektion II im Hinblick auf die letztgültige Fassung wie folgt richtigzustellen:

ASVG: BGBl. I Nr. 50/2025

B-KUVG: BGBl. I Nr. 50/2025

BSVG: BGBl. I Nr. 40/2025“

Die Anregungen wurden übernommen.

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

„Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft dankt für die Einladung zur Stellungnahme zu den Entwürfen einer Novelle des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes sowie der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln.

Zu § 7 Abs. 4 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Entwurf) wird angeregt wie folgt:

Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass Schmerzengelder von der Anrechnung von verwertbaren Vermögen ausgenommen sind.

Ergänzend sollte ebenso klargestellt werden, dass Entschädigungen des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds von dieser Ausnahme mitumfasst sind.

Die durch den NÖ Patienten-Entschädigungsfonds geleisteten

„Entschädigungen“ (§ 11 Abs. 3 NÖ Patienten- und

Pflegeanwaltschaftsgesetz) dienen zur Abgeltung von Schäden, die durch die Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer NÖ

Fondskrankenanstalt entstanden sind und bei denen eine Haftung des

Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist. Ebenso kann

eine Leistung in Fällen gewährt werden, bei denen eine Haftung des

Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um seltene, schwerwiegende

Komplikationen handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt haben (§ 6 Abs. 1 NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz).

Die Entschädigungen werden in aller Regel als pauschale Entschädigung

bemessen (Art 5 Abs. 2 Z 4 Geschäftsordnung des NÖ Patienten-

Entschädigungsfonds, Ausgabe 2020).

Eine genaue Differenzierung nach einzelnen Schadenersatzelementen

(Schmerzengeld, Heilkosten, Verdienstentgang, ...) ist, auch in Hinblick auf

die durch Gesetz und Geschäftsordnung vorgegebenen Höchstbeträge

(„Deckel“), nicht möglich. Eine Ausnahme der Anrechnung der

Entschädigungszahlung scheint auch in rechtspolitischer Hinsicht geboten: die

Leistungen der Entschädigungsfonds sind dazu bestimmt, Patientinnen und

Patienten nach Gesundheitsschädigungen durch eine öffentlich finanzierte

Fonds-Krankenanstalt zu unterstützen und wäre es problematisch, würde die

öffentliche Hand die durch Patientengelder finanzierte Entschädigung diese

den betroffenen Patientinnen und Patienten faktisch entziehen, in dem eine

Anrechnung beim verwertbaren Vermögen im Wege der Sozialhilfe erfolgt.

Somit schlagen wir als Neufassung des § 7 Abs. 4 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz vor wie folgt:

„(4) Von der Verwertung von Vermögen aus folgenden Leistungen ist abzusehen, sofern

dieses von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar ist:

1. Schmerzengelder, sowie Entschädigungen des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds (§ 6 NÖ PPA-G), (...)“

Eine Umsetzung der Anregung unterbleibt, da das SH-GG diesbezüglich keine Anordnung ausspricht und eine Ausnahme der Anrechnung von Vermögen über den grundsatzgesetzlichen Rahmen nicht vorgesehen ist.

NÖ Gemeindebund

„Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die beiden gegenständlichen Novellen und gibt bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich

„die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Begutachtung und erlaubt sich folgende Anmerkungen:

NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Zu § 4 Abs 1 Z 5:

Die Einführung einer Legaldefinition für Alleinerziehende im Gesetzestext wird grundsätzlich begrüßt. Es ist zutreffend, dass die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden durch das Erreichen der Volljährigkeit einzelner Kinder fortbesteht, sofern sie nicht zum Haushaltseinkommen beitragen, weshalb die bisherige Regelung aus Sicht der Arbeiterkammer Niederösterreich zu einer latenten Ungleichbehandlung geführt hat.

Jedoch wird die zusätzliche Voraussetzung der alleinigen Unterhaltsverpflichtung kritisch gesehen. Eine Unterhaltsleistung des anderen Elternteils sollte keinesfalls dazu führen, dass der/die Alleinerziehende den Zuschlag verliert. Entsprechende Unterhaltsleistungen werden bereits beim Richtsatz des Kindes in Abzug gebracht, sollten aber keine Auswirkung auf

den Alleinerziehenden-Zuschlag haben, um die besondere Lebenssituation und die damit verbundenen höheren finanziellen Belastungen von alleinerziehenden Personen zu berücksichtigen.

Zu § 6 Abs 2:

Die Ausnahmeregelung vom Zuflussprinzip scheint geboten, um eine genauere Zuordnung von Einkommen zu den einzelnen Bezugsmonaten zu ermöglichen.

Zu § 7 Abs 4:

Eine Regelung vergleichbar mit §12a Wiener Mindestsicherungsgesetz wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch empfohlen, Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ebenfalls in den Ausnahmen-Katalog aufzunehmen. In der Praxis führen Nachzahlungen, beispielsweise von der erhöhten Familienbeihilfe, aktuell dazu, dass es zu Anrechnungen der Leistung als Vermögen kommt, was wiederum zu einer Verschärfung ohnehin schon prekärer Einkommenssituationen der Betroffenen führt.

Zu § 8 Abs 4:

Die Ausnahmeregelung für Bezugsberechtigte mit Behinderung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 14 Abs 2:

Die Ausnahmemöglichkeit vom strengen Zuflussprinzip zur Vermeidung von Härtefällen wird begrüßt.“

Die Anregung zur § 4 Abs. 1 Z 5 wurde im Zuge einer Neuformulierung der Legaldefinition berücksichtigt.

Eine Umsetzung der Anregung zu § 7 Abs. 4 unterbleibt, da das SH-GG diesbezüglich keine Anordnung ausspricht und eine Ausnahme der Anrechnung von Vermögen über den grundsatzgesetzlichen Rahmen nicht vorgesehen ist.

ARGE Sozialwesen

„Die Arbeitsgruppe Sozialwesen nimmt zu den vorgelegten Entwürfen zur Novelle des NÖ SAG sowie der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln zwecks Umsetzung der Grundsatzgesetzgebung wie folgt Stellung:

A. Inhaltlich

Zu § 4 Abs. 1 (...)

Diese Erweiterung des Begriffs „Alleinerziehend“ auch auf Personen, die mit nicht selbsterhaltungsfähigen Volljährigen im Haushalt leben, wird als sehr sinnvoll erachtet.

Einige Fragen wären dazu jedoch aufgetaucht:

- Kommt bei den Alleinerziehenden der volle Richtsatz (100%) inkl. des Zuschlags zur Anwendung oder bleibt der 70%ige Richtsatz inkl. des Zuschlags?
- Fallen auch vollj. Kinder, die beim AMS gemeldet sind, jedoch noch keinen AMS-Leistungsbezug erwirkt haben in diese Kategorie?
- Es gibt bereits eine Judikatur, dass bei vollj. Schülern kein Wohnbedarf zur Anrechnung kommt, da diese nichts zu den Kosten beitragen können. Kommt diese Anwendung dann ebenso bei unterhaltsberechtigten vollj. behinderten und arbeitsunfähigen Personen zur Anwendung?

Zu § 7 Abs. 4

Kann die Behörde Leistungsbezieher zu einer eigenen Veranlagung von Vermögen (Schmerzensgelder, Abfertigungen, etc.) verpflichten? Da man hierzu auch bedenken muss, dass extra Kosten für eine separate Veranlagung anfallen könnten.

Zu § 8 Abs. 4

Hierzu wird angemerkt, dass die Problematik bzgl. Unterhaltsbetreuung bzw. -festsetzung zumeist bei psychisch Erkrankten besteht und diese vorwiegend über keinen Behindertenpass verfügen.

Ein nicht unwesentlicher Anteil an Personen dieser Zielgruppe wird in eine eigene Wohnung ziehen (oder eigene Wohneinheit im Haushalt der Eltern)

und mangels Einkommen und Zumutbarkeit der Verfolgung von Unterhaltszahlungen wird die Versorgung dann nur durch die SAG Leistung abgedeckt?

Erfolgt somit keine Anrechnung mehr des Überschusses der Eltern, wenn vollj. Kinder in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern leben?

Zu § 14 Abs. 2

Die Aliquotierung von Betriebs- bzw. Wohnkosten, welche zum Beispiel quartalsmäßig oder halbjährlich vorgeschrieben werden, wird positiv gesehen. Die monatlichen Anweisungen können auch in diesen Fällen an Dritte (EVN, Gemeinde, etc.) erfolgen. Gegebenenfalls müssen die Leistungsbezieher mit der Gemeinde oder der EVN Kontakt aufnehmen und die monatlichen Zahlungen seitens der Behörde vermerken lassen. (es sollten dadurch keine Mahnkosten für die SAG Bezieher entstehen)

B. EDV + Programme

Zu § 4 Abs. 1 (...)

Diese Umsetzung im BMS-Modul wird eine große technische Herausforderung werden.

Zu § 26 Abs. 1

Für die Zurückweisung mangels Mitwirkungspflicht bedarf es einer neuen Vorlage im LAKIS.“

Die Anmerkungen betreffen in erster Linie den Vollzug und werden in der Vorschrift, die diesen regelt, Berücksichtigung finden.

NÖ Monitoringausschuss

„Der NÖ MTA begrüßt die Neuregelungen zur Unzumutbarkeit der Verfolgung gesetzlicher Unterhaltsansprüche von Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die arbeitsunfähig sind und über einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice gemäß § 40 Abs. 1 und Abs. 2 des BBG verfügen.

Zum Entfall des Schulungszuschlages (§ Entfall von § 14 Abs. 1a und § 16 Abs. 5 NÖ SAG neu):

Bei Bezug von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wurde bisher ein Schulungszuschlag von bis zu 374 Euro pro Monat gewährt, wenn die beziehenden Personen an Nach- und Umschulungen des Arbeitsmarktservices (AMS) teilnahmen. Diese Regelung galt nur für eine Übergangsphase bis zum 30. Juni 2025. Seitdem gibt es in NÖ für Sozialhilfebeziehende, die eine Schulung beim AMS absolvieren, keinen zusätzlichen Schulungszuschlag mehr, da dies im Rahmen des Bundesgesetzes nicht mehr vorgesehen ist. Die diesbezügliche bundesgesetzliche Regelung ist am 01.07.2025 in Kraft getreten. Die Länder haben binnen 4 Monaten ab Inkrafttreten Ausführungsgesetze zu erlassen. Dem kommt das Land NÖ durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf nach.

Der NÖ MTA weist darauf hin, dass der Entfall des Schulungszuschlages Menschen mit Behinderungen härter treffen könnte, da diese von vornherein schwierigere Einstiegsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt haben. Durch entsprechende Weiterqualifikation könnten diese Personen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber jedoch attraktiver werden. Indem dieser Schulungszuschlag nun gestrichen wird, wird eine weiterbildende Maßnahme für Menschen mit Behinderungen unter Umständen erschwert und verharren diese umso länger in der Arbeitslosigkeit.

Gemäß Art. 27 UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit an; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, **den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen**, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Weiters ist in Art. 26 UN-BRK verankert, dass die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen treffen, einschließlich durch die Unterstützung

durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein **Höchstmaß an Selbstbestimmung**, umfassende körperliche, mentale, soziale und **berufliche Fähigkeiten** sowie die volle Inklusion in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und **erweitern** die Vertragsstaaten umfassende Dienste und Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste (...).

Der NÖ MTA regt daher an, statt des Schulungszuschlages andere finanzielle Anreize in Bezug auf die Weiterbildungsmöglichkeiten bei Arbeitslosigkeit für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, um den Einstieg für diese Personengruppe in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.
(...)

Abschließend weist der NÖ MTA darauf hin, dass der im NÖ SAG (siehe § 44 Abs. 1) als auch in der Eigenmittel-VO (siehe § 2 Z 11) verwendete Begriff „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ nicht jenem Begriff entspricht, den die UN-Behindertenrechtskonvention verwendet.

Der NÖ MTA regt daher an, den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ in das NÖ SAG und in die Eigenmittel-VO zu übernehmen.“

Die Anregungen werden nicht übernommen. Seitens des SH-GG ist keine Leistung vorgesehen, die an die Stelle des Schulungszuschlages treten soll. Die terminologischen Anpassungsvorschläge werden nicht übernommen, da es sich dabei um Verweise auf das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG) handelt und an der genannten Stelle im NÖ SAG auf die Begrifflichkeit des NÖ SHG Bezug genommen wird.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

„Die gegenständliche Novelle hat unter anderem zum Ziel, eine bessere Treffsicherheit der Zuschläge für Alleinerzieher:innen sowie eine einheitliche Auslegung des Gesetzes zu gewährleisten. Die begriffliche Klarstellung mittels

Legaldefinition wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ergeben sich dabei aus inhaltlicher Sicht folgende schwere Bedenken:

Zu Z 1:

Der Entwurf sieht folgende Legaldefinition des Begriffs „Alleinerziehende“ vor: „5. sind Alleinerziehende jene Personen, die nur mit Minderjährigen oder ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben und für den Unterhalt dieser Personen alleine zu sorgen haben.“

Besonders die Voraussetzung, dass neben der hilfesuchenden Person nur Minderjährige oder unterhaltsberechtigte Kinder in einer Haushaltsgemeinschaft leben dürfen, um als „Alleinerzieher“ zu gelten, ist aus Sicht des BMASGPK problematisch. Diese Voraussetzung kann insbesondere alleinerziehende Personen mit mehreren Kindern benachteiligen, die sich um ein Kind mit Behinderung kümmern und ohnehin stark armutsgefährdet sind.

Als Beispiel: Eine alleinerziehende Person, die Sozialhilfe bezieht, lebt mit zwei Kindern zusammen. Eines der Kinder ist aufgrund einer Behinderung nicht selbsterhaltungsfähig.

Sobald das andere Kind selbsterhaltungsfähig ist, erlischt der Unterhaltsanspruch und in Folge erlöschen auch der Anspruch der alleinerziehenden Person auf den höheren Sozialhilfe-Richtsatz sowie den „Alleinerzieherbonus“ (§ 14 Abs. 1 Z 1 und 4 NÖ SAG).

Dass alleinerziehende Personen „alleine“ für den Unterhalt zu sorgen haben, ist aus Sicht des Grundsatzgesetzgebers zudem ausschließend und entspricht nicht den Intentionen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG). In den Erläuterungen zu § 5 SH-GG ist festgehalten, dass als alleinerziehend Personen gelten, „die mit minderjährigen, aber nicht mit anderen volljährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben.“ Auch wenn das SH-GG per se keine Legaldefinition kennt, so kann ihm nicht unterstellt werden, dass es sich nicht an der landesüblichen Vorstellung einer alleinerziehenden Person orientiert bzw. davon abgeht („Elternteil lebt ohne Partner mit den Kindern

alleine“). Denkt man die Einschränkung „für den Unterhalt dieser Personen alleine zu sorgen haben“ weiter, dann ergäbe sich daraus folglich, dass nicht nur geleistete Alimente des unterhaltsschuldenden Elternteils, sondern auch der Bezug eines Unterhaltsvorschusses des Bundes als Ersatzleistung hierfür schädlich für die Einordnung als alleinerziehend wäre. Damit würde sich der Zuschlag für Alleinerziehende – bis auf wenige Ausnahmen – quasi als totes Recht und somit wohl als unsachlich erweisen.

Angemerkt wird, dass in Definitionen anderer Ausführungsgesetze lediglich der Umstand der Haushaltsgemeinschaft mit gegenüber der alleinerziehenden Person obsorgeberechtigten, minderjährigen Kindern Tatbestandsmerkmal ist. Weiters darf beispielhaft auf die Regelung des Alleinerzieherabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 3 EStG hingewiesen werden, welcher Alleinerzieher:innen zusteht, wenn sie mit mindestens einem Kind nicht in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe)-Partner/in leben und für mehr als sechs Monate Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag besteht.

Abschließend gibt das BMASGPK zu bedenken, dass der Vollzug der gegenständlichen Bestimmung dazu führen würde, in jedem Einzelfall prüfen zu müssen, ob es einen Unterhaltsschuldner gibt und dieser für das gemeinsame Kind Zahlungen leistet oder nicht. Die Beurteilung dieses zusätzlichen Kriteriums würde zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird dringend ersucht, von dem zusätzlichen Kriterium „für den Unterhalt dieser Personen alleine zu sorgen haben“ Abstand zu nehmen.

Das BMASGPK regt daher an, die Definition des Begriffs „Alleinerziehende“ im Entwurf folgendermaßen zu ändern:

„5. sind Alleinerziehende jene Personen, die nur mit Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung verpflichtet sind oder waren und die für den Unterhalt der unterhaltsberechtigten Personen im Haushalt alleine zu sorgen haben ...“

Diese Definition ist angelehnt an die Definition in den Erläuterungen des SH-GG (ErlRV 514 BlgNR 26. GP, 6).

Zu Z 2 und Z 4:

Es wird auf das Bundesgesetz betreffend die Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen (Heimopferrentengesetz - HOG), StF BGBl. I Nr. 69/2017, hingewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 3 (Verfassungsbestimmung) HOG, idF BGBl. I Nr. 15/2024, gelten Rentennachzahlungen und angesparte Rentenbeträge nicht als Vermögen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder oder sonstigen landesgesetzlichen Regelungen.

Dies gilt auch für die Entschädigungsleistung nach § 1 Abs. 1. HOG.

Soweit diese Bestimmung nicht schon anderweitig in hier relevanten landesrechtlichen Grundlagen sinngemäß verankert ist, wird angeregt, folgende Ergänzungen vorzunehmen:

§ 4 Abs. 2 NÖ SAG:

17. Heimopferrentengesetz – HOG, BGBl. I Nr. 69/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2024.

§ 7 Abs. 4 NÖ SAG:

6. Nachzahlungen von Rentenleistungen nach dem HOG und angesparte Beträge aus Rentenleistungen nach dem HOG sowie eine Entschädigungsleistung (§ 1 Abs. 1 HOG).

Darüber hinaus wird zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 NÖ SAG) hingewiesen, dass im Entwurf auf eine mittlerweile veraltete Fassung des Bundesbehindertengesetzes (BBG) verwiesen wird. Die aktuelle Fassung lautet BGBl. I Nr. 50/2025.

Ebenso bei dem Verweis auf das AIVG, es wurde bereits das BGBl. I Nr. 47/2025 (Teilpensionsgesetz) kundgemacht.“

Die Anregungen wurden im Rahmen der Überarbeitung berücksichtigt.

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

„Zu Z 5: § 8 Abs. 4:

In Bezug auf die Berücksichtigung von Leistungen Dritter für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen muss die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein. Bei Festlegung einer verpflichtenden Verfolgung etwaig bestehender Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen der Sozialhilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu leisten wären, werden Menschen dazu gezwungen, mitunter gegen eigene Familienmitglieder oder Angehörige vorzugehen. Aus diesem Grund ist die durch § 8 Abs. 4 getroffene Einschränkung für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich zu begrüßen.

Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Einschränkung auf Inhaber:innen eines Behindertenpasses nicht nachvollziehbar ist. In der Bundesgesetzgebung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten eine Behinderung gesetzlich feststellen zu lassen. Beispiele dafür sind die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe nach § 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 oder die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt Behinderten gem. § 2 BEinstG. Es wird daher empfohlen, auch diese Möglichkeiten aufzunehmen und den potentiellen Personenkreis an die tatsächliche Menge der Personen mit bundesbehördlich registrierter Behinderung anzupassen.

Letztlich ist das Abstellen auf Arbeitsunfähigkeit ohne eine Definition in der Praxis ein Problem. Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit werden seitens des Bundes von mehreren Stellen auf mehreren Grundlagen bewertet. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, wie Arbeitsfähigkeit bewertet wird und ob

diese überhaupt ein aussagekräftiger Indikator ist, wenn es keine einheitliche Definition gibt. Daher wird empfohlen auf das Kriterium der Arbeitsunfähigkeit zu verzichten.“

Die Anregungen werden nicht übernommen. Das Abstellen auf einen Behindertenpass als Voraussetzung erfolgt auch beim Zuschlag für Menschen mit Behinderung, was dort durch das SH-GG (§ 5 Abs. 2 Z 5 SH-GG) vorgesehen wird. Die Vollziehung der Bestimmung wird im Rahmen der Vorschrift, die den Vollzug regelt, näher determiniert. In Bezug auf die Arbeitsfähigkeit werden keine Änderungen vorgenommen. Nachdem der Einsatz der Arbeitskraft gem. Es wird auf § 9 Abs 4 NÖ SAG idgF verwiesen.

Österreichischer Städtebund

„§ 4 Abs.1 Z5 - Alleinerziehende, hier braucht es noch genauere Definitionen, wie lange jemand als alleinerziehend gilt. Zum Beispiel bis zum Ende einer Ausbildung des erwachsenen unterhaltsberechtigten Kindes bzw. Bezug der Familienbeihilfe oder besteht der Anspruch dauerhaft, wenn beispielsweise keine Arbeit gefunden wird. Es ist diesbezüglich unbedingt eine Adaptierung des BMS-Moduls erforderlich.

§ 8 Abs. 4 - Wie soll mit den Unterhaltungspflichten erwachsener Personen ab dem 25. Lebensjahr umgegangen werden, welche keinen Behindertenpass haben und nicht arbeitsfähig sind? Es gibt auch erwachsene arbeitsfähige Menschen, welche noch nie selbsterhaltungsfähig waren und die Eltern daher einen laufenden Unterhalt leisten.

Weiters wird um Klärung ersucht, ob künftig bei behinderten Menschen, welchen in Einrichtungen untergebracht sind, die Eltern nicht mehr zu einem Kostenbeitrag im Rahmen den NÖ. SHG verpflichtet werden.“

Die Anmerkungen betreffen in erster Linie den Vollzug und werden in der Vorschrift, die diesen regelt, Berücksichtigung finden.

VertretungsNetz Erwachsenenvertretung

„VertretungsNetz begrüßt die geplante Definition des Begriffs

„Alleinerziehende“, mit der die Situation von alleinerziehenden Personen, deren Kinder zwar volljährig, aber nicht selbsterhaltungsfähig werden, Berücksichtigung und zugleich Wertschätzung erfährt.

Ebenso erfreulich ist, dass durch die Streichung von § 14 Abs 2 letzter Satz NÖ SAG (wieder) eine Möglichkeit der Aliquotierung von jenem Wohnaufwand geschaffen werden soll, der – wie etwa Gemeindeabgaben, Müll- und Kanalgebühren, sowie die Anschaffung von festem Brennstoff – nicht monatlich anfällt.

Besonders lobend hervorheben möchte VertretungsNetz die geplante Entlastung von Menschen mit Behinderungen und deren Familien. Demnach sollen Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr von der Pflicht zur Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen befreit werden.

VertretungsNetz möchte darauf hinweisen, dass eine vollständige Umsetzung dieses Vorhabens einer Anpassung des § 36 Abs 1 NÖ SAG bedarf und ersucht im Zuge der Novelle, Unterhaltsansprüche von Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr von der Legalzession auszunehmen.

Österreich hat mit der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein besonderes Bekenntnis zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen abgelegt. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2022 Leitlinien zur Deinstitutionalisierung beschlossen und dabei die Bedeutung der Einkommensunterstützung hervorgehoben. Der Ausschuss sieht Armut bei Menschen mit Behinderungen und ihren Familien als eine der Hauptursachen für Institutionalisierung. „Die Vertragsstaaten sollten Erwachsenen mit Behinderungen eine allgemeine Einkommensunterstützung gewähren, die ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, ebenso wie ihren Angehörigen und Verwandten, die sie unterstützen, einschließlich der Familien von Kindern mit Behinderungen. Angehörige, die aufgrund ihrer Betreuungspflichten in anderen Lebensbereichen benachteiligt sind, sollten eine zusätzliche Unterstützung erhalten.“

VertretungsNetz begrüßt, dass die Leitlinie nunmehr insofern Beachtung finden soll.

Denn es stellt eine enorme psychische Belastung dar, die eigenen Eltern auf Unterhalt klagen zu müssen. Oft wird damit die bestehende Vertrauensbasis zwischen erwachsenem Kind und Eltern nachhaltig geschädigt.

Eine Behinderung belastet Eltern und Kind finanziell ein Leben lang, so dass Eltern noch im Pensionsalter und auch dann, wenn sie selbst betreuungs- und pflegebedürftig sind, Unterhalt leisten müssen, weil ihre selbsterhaltungsunfähigen Kinder keine Möglichkeit haben, ein eigenes Einkommen zu lukrieren. VertretungsNetz unterstützt daher die Forderung „Lohn statt Taschengeld“ uneingeschränkt.

VertretungsNetz gibt allerdings zu bedenken, dass sich die in § 8 Abs 4 NÖ SAG geplante Besserstellung nicht zugunsten aller Familien mit erwachsenen Kindern mit Behinderungen auswirkt. Anders als bei selbsterhaltungsunfähigen, von ihren Eltern getrennt und selbstständig lebenden Menschen mit Behinderungen, bleiben jene erwachsene Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben und oft auch von ihren Eltern betreut werden, benachteiligt. Wie sogleich gezeigt wird, bleiben sie aufgrund § 8 Abs 2 iVm § 14 NÖ SAG von der Sozialhilfeleistung ganz ausgeschlossen bzw erhalten lediglich eine stark gekürzte Leistung. Durch die automatische Anrechnung des gesamten Einkommens über der jeweils gesetzlich definierten Grenze werden eigene Mehraufwendungen oder Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Personen gänzlich außer Acht gelassen, was für die unterhaltspflichtigen Angehörigen zu übermäßiger finanzieller Belastung führen kann.

Geht man beispielsweise bei einem Zwei-Personen-Haushalt davon aus, dass die Mutter eine durchschnittliche Alterspension in Höhe € 1.412,- bezieht und gemeinsam mit ihrem erwachsenen Sohn in einer kleinen Eigentumswohnung lebt, würde der Anspruch des (erwachsenen) Sohns zuzüglich des Zuschlags für Personen mit Behinderung grundsätzlich € 725,41 betragen. Aufgrund der in § 8 Abs 2 NÖ SAG vorgesehenen Anrechnung der Pension der Mutter,

erhält der Sohn jedoch tatsächlich nichts und die kleine Familie muss von der geringen Alterspension der Mutter leben.

VertretungsNetz weist darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof eine ähnliche Bestimmung im Kärntner Chancengleichheitsgesetz für verfassungswidrig befunden hat (VfGH 20.9.2024, G 147/2022). Das Land Kärnten sanierte die undifferenzierte Anrechnungsbestimmung erfreulicherweise bereits vor der Entscheidung des Höchstgerichts. VertretungsNetz regt an, im Zuge der Novelle § 8 Abs 2 NÖ SAG zu streichen.

Zu § 8 Abs 4 NÖ SAG

In den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Novelle wird betreffend den geplanten § 8 Abs 4 NÖ SAG festgehalten, dass die Pflicht zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgegeben sei (§ 7 Abs. 2 SH-GG).

Weiters wird ausgeführt, dass aus den Erläuterungen zum SH-GG hervorgehe, dass der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offenstehe, eine Besserstellung für Bezugsberechtigte mit Behinderung vorzusehen. Die Rechtsansicht sei vom zuständigen Ministerium bestätigt worden, auch haben andere Bundesländer wie Kärnten und das Burgenland Bestimmungen erlassen, die Einschränkungen bei der Pflicht zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen von Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr gegenüber ihren Eltern vorsehen.

Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sind nicht selten ein Leben lang auf Kindesunterhalt angewiesen. VertretungsNetz setzt sich seit Jahren dafür ein, die damit einhergehende Schlechterstellung der Familien von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Reformen, nicht zuletzt durch eine umfangreiche Reform des Unterhaltsrechts, entgegenzutreten.

Insbesondere die Pflicht zur Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Sozialhilfe wird nicht nur von VertretungsNetz kritisch gesehen. Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen,

werden dadurch dazu verpflichtet, Ansprüche auf Kindesunterhalt gegen ihre Eltern durchzusetzen, selbst wenn die betroffenen Personen schon längst volljährig sind, sowie ungeachtet sonstiger persönlicher oder familiärer Umstände.

Die Forderung nach einem Ende dieser Schlechterstellung soll nun in Niederösterreich durch die Anfügung eines neuen Absatzes in § 8 NÖ SAG erfreulicherweise erfüllt werden.

§ 8 Abs 4 NÖ SAG erklärt die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen durch Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die arbeitsunfähig sind und über einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice gemäß § 40 Abs 1 und Abs 2 des Bundesbehindertengesetz - BBG verfügen, für unzumutbar. Die Anerkennung dieser Unzumutbarkeit ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Gleichzeitig sieht VertretungsNetz es problematisch, dass ausschließlich der Behindertenpass im neuen § 8 Abs 4 NÖ SAG eine Voraussetzung für die Anerkennung dieser Unzumutbarkeit darstellen soll.

Einerseits verfügen Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung nicht automatisch über den Behindertenpass, sie müssen diesen vielmehr beantragen und dafür ein Foto beibringen, wenn keines hinterlegt ist, was für betroffene Menschen eine Hürde darstellen kann. Insbesondere auf Menschen in sozialen Notlagen mit eingeschränkter Mobilität oder schweren psychischen Erkrankungen trifft dies zu.

Zudem lehnen es manche Menschen mit Anspruch auf den Behindertenpass ab, den Begriff der „Behinderung“ auf sich anzuwenden, da dieser in der Gesellschaft nach wie vor mit Vorurteilen belegt ist und stigmatisierend wirken kann.

VertretungsNetz regt daher an, dass die Behinderung auch durch die Vorlage der Mitteilung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe nachgewiesen werden kann (wie das etwa für den Nachweis der Behinderung im Kontext des Behindertenzuschlages auch vom OÖ Landesgesetzgeber den Materialien nach akzeptiert wird [vgl. § 7 Abs 4 OÖ SOHAG iVm BlgLT 1180/2019 XXVIII.

GP, S. 11] sowie im Burgenland ausdrücklich vorgesehen ist [vgl. § 13 Abs 8 Bgld SUG]). Da die erhöhte Familienbeihilfe über das 25. Lebensjahr hinaus nur im Falle der behinderungsbedingten Selbsterhaltungsunfähigkeit gewährt wird, würde mit der Vorlage der Mitteilung sowohl die Erwerbsunfähigkeit als auch die Behinderung bewiesen, was auch im Interesse der Verwaltungsökonomie läge.

§ 14 Abs 1 Z 5 NÖ SAG

Die obgenannten Gründe sprechen auch dagegen, den monatlichen Zuschlag für eine volljährige oder minderjährige Person mit Behinderung zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gem. § 14 Abs 1 Z 5 NÖ SAG allein von der Vorlage eines Behindertenpasses abhängig zu machen. VertretungsNetz ersucht daher, § 14 Abs 5 NÖ SAG um Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, zu erweitern, wie dies in Oberösterreich und im Burgenland bereits vorgesehen ist.“

Die Anregungen werden nicht übernommen. Das Abstellen auf einen Behindertenpass als Bezugsvoraussetzung erfolgt auch beim Zuschlag für Menschen mit Behinderung, was dort durch das SH-GG (§ 5 Abs. 2 Z 5 SH-GG) vorgesehen wird.

Österreichischer Behindertenrat

„Schon lange wird vom Österreichischen Behindertenrat kritisiert, dass Menschen mit Behinderungen, die Sozialhilfe beziehen möchten, verpflichtet sind Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern geltend zu machen. Viele von ihnen erlangen nämlich niemals die Selbsterhaltungsfähigkeit nach § 231 ABGB, womit die Eltern ein Leben lang für sie unterhaltspflichtig bleiben. Der bisherige Zwang seitens der Behörden im Zuge der Beantragung der Sozialhilfe die Eltern auf Unterhalt zu klagen, hat in der Vergangenheit Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit psycho-sozialen Behinderungen, vor eine schier unlösbare Aufgabe gestellt. Einerseits ist für ein selbstbestimmtes Leben eine finanzielle Absicherung nötig. Andererseits geht das Klagen der Eltern (meist) mit familiären und emotionalen Konflikten einher, die Menschen mit Behinderungen in eine entwürdigende Situation

bringen können. Aus dieser Gemengelage heraus sehen Menschen mit Behinderungen häufig davon ab im Zuge der Beantragung der Sozialhilfe die Eltern auf Unterhalt zu klagen und verzichten damit auf ihre finanzielle Absicherung für ein selbstbestimmtes Leben.

Dementsprechend wird ausdrücklich begrüßt, dass mit der vorliegenden Novelle festgeschrieben werden soll, dass Menschen mit Behinderungen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, für das Beziehen der Sozialhilfe die gesetzlichen Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern nicht mehr (mittels Klage) geltend machen müssen.

Um eine treffsichere Lösung zu erarbeiten, ist jedoch der nachstehende Änderungsvorschlag zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 8 Abs 4 NÖ SAG

Hier ist geplant festzuschreiben, dass die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen durch Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die arbeitsunfähig sind und über einen Behindertenpass verfügen, als unzumutbar gilt.

Die Ausnahme dieser Personengruppe von der Rechtsverfolgungspflicht wird ausdrücklich begrüßt.

Jedoch ist zu bedenken, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen (die älter als 25 Jahre sind) einen Behindertenpass besitzen, weil sie sich z.B. aufgrund der damit einhergehenden Stigmatisierung bewusst gegen die Beantragung entscheiden.

Auch steht der Besitz eines Behindertenpasses in keinem Zusammenhang mit der fehlenden Selbsterhaltungsfähigkeit nach dem AGBG, die erst zu einer unbefristeten Unterhaltsverpflichtung der Eltern führt.

Dementsprechend fordert der Österreichische Behindertenrat, dass im Gesetzestext lediglich auf die Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für die Ausnahme von der Rechtsverfolgungspflicht abgestellt wird und der Passus zum Behindertenpass aus dem Begutachtungsentwurf gestrichen wird.“

Die Anregung wird nicht übernommen. Das Abstellen auf einen Behindertenpass als Bezugsvoraussetzung erfolgt auch beim Zuschlag für Menschen mit Behinderung, was dort durch das SH-GG (§ 5 Abs. 2 Z 5 SH-GG) vorgesehen wird.